

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-1053/17/63

Dresden, 31. Januar 2017

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/7846
Thema: Waffenrechtliche Erlaubnisse bei Angehörigen der extremen Rechten im Jahr 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Die Fragestellerin verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Rechte“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung Nummer I. in der Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Große Anfrage Drs.-Nr. 5/4956 verwiesen.

Nach dem Waffengesetz (WaffG) begründet (nur) der Nachweis, dass der/die Betroffene einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung einschlägige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat, in diesem Zusammenhang die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit.

Frage 1:

Wie viele Personen in Sachsen, die der extremen Rechten zugerechnet werden, sind derzeit im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, „Waffenschein“ u. ä.)?

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) liegen Erkenntnisse vor, dass 73 Personen, die der rechtsextremistischen Szene zugerechnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind.

Frage 2:

Wie viele Personen in Sachsen, die der extremen Rechten zugerechnet werden, haben im Verlauf des Jahres 2016 die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis beantragt und/oder diese Erlaubnis erhalten?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des
Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str.
2 oder 4 melden.

Keine Person, die nachweislich einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung einschlägige Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat, beantragte und/oder erhielt im Jahr 2016 eine waffenrechtliche Erlaubnis.

Bei einem im Jahr 2016 beantragten Kleinen Waffenschein waren Hinweise zum Rechtsextremismus zu prüfen.

Frage 3:

In wie vielen Fällen im Sinne der Fragen 1 und 2 wurden im Jahr 2016 Überprüfungen hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit dieser Personen angelegt oder vorgenommen und in wie vielen Fällen führte dies zur Beanstandung der Zuverlässigkeit bzw. zum Widerruf oder Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis bzw. tatsächlich vorhandener Waffen?

Im Jahr 2016 waren bei waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen in 36 Fällen Hinweise zum Rechtsextremismus zu prüfen.

In drei Fällen wurde im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung festgestellt, dass bei der Staatsanwaltschaft anhängige Verfahren den Tatbestand der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründen könnten. Bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Verfahren sind die waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen ergebnisoffen.

In einem weiteren Fall führten Feststellungen im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. Im Ergebnis der Anhörung wurde die waffenrechtliche Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) freiwillig zurückgegeben.

Frage 4:

Wie viele Fälle sind der Staatsregierung im Jahr 2016 bekannt geworden, in denen sich der Verdacht ergab oder erhärtet hat, dass Personen, die der extremen Rechten zuzurechnen sind, Waffen ohne die notwendige waffenrechtliche Erlaubnis besitzen oder besaßen?

In dem vom LfV der rechtsextremistischen Szene zugerechneten Personenkreis wurden zwölf Fälle dieser Art bekannt. Dabei wurden Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG berücksichtigt.

Frage 5:

Wie viele Fälle sind der Staatsregierung im Jahr 2016 bekannt geworden, in denen sich der Verdacht ergab oder erhärtet hat, dass Personen, die der extremen Rechten zuzurechnen sind, mit Waffen handeln?

Derartige Fälle wurden nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig